

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 9. Merz 1795.

## I. Warnungs-Anzeige.

Zwei Unterthanen des Amts Hansberge sind wegen begangener Diebereien zu 2-jähriger Zuchthaus-Strafe mit Willkommen und Abschied bestraft worden, so dem Publico zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Minden am 27sten Febr. 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.  
v. Armin.

## II Avertissement.

Da mit dem 1sten April d. J. der erste diesjährige Receptionstermin zu der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt zu Berlin herannahet, so findet sich der hiesige Magistrat, welcher zur Besorgung der Geschäfte erwähnter Anstalt durch das Rescript vom 17. October 1792 authorisirt ist, veranlaßt, solches dem benachbarten Publikum mit der Nachricht bekannt zu machen, daß alle diejenigen, welche sich bei derselben zu interessiren willens sind, halbjährige Beiträge einzuzahlen, oder Wittwen-Pensionen zu erheben haben, und sich nicht unmittelbar an die General-Direction selbst wenden wollen, sich dieserhalb an den specialiter bestellten Commissarium, Stadt-Director Diederichs wenden, und

die prompteste Besorgung der erteilten Aufträge gewärtigen können, wenn solche spätestens vor dem 21sten d. M. eingegangen seyn werden. Sign. Herford am 5. Mart. 1795.

Magistrat daselbst.

## III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. Thun Kund und fügen hierdurch zu wissen, Euch, dem Herrmann Heinrich Clausmeyer aus Niederbeckfen, Amts Blotho, der Ihr Cure Ehefrau Elisabeth geborne Steinmanns vor 9 Jahren verlassen, und nicht zurückgekehret seyd, daß gedachte Cure Ehefrau dabero gegen Euch Klage erhoben, und um Cure öffentliche Vorladung nachgesucht habe, welchem Gesuche Wir auch statt gegeben haben, und laden Euch Herrmann Heinrich Clausmeyer also hiemit vor, Euch zwischen hier und dem aufs letzte vor dem Deputato Regierungsrath Crayen auf den 15ten April c. angesetzten Termin entweder hieselbst wieder einzufinden, oder doch Euren Aufenthaltsort und die Gründe Eurer Abwesenheit anzuzeigen, und könnt Ihr Euch desshalb an einen der hiesigen Justizcommissarien wenden, wovon Euch der Cammerassistentrath Stupe oder der Cammerfiscal Müller vorgeschlagen werden, und einen

R

Davon mit Instruction versehen. Werdet Ihr Euch aber bis zu dem obigen Termin nicht melden, so werdet Ihr für einen bösslichen Verlasser Eurer Ehefrau nicht nur erklärt, und das Band der Ehe zwischen Ihr und Euch getrennet, sondern Ersterer auch nachgelassen werden, sich anderweit ehelich zu verbinden. Wornach Ihr Euch zu achten habt, und ist zu Urkund dessen diese Edictalcitation erlassen, und gehörig öffentlich bekannt gemacht worden. So geschehen Minden am 6ten Jan. 1795.

Anstatt und von wegen r. r.  
v. Arnim.

Demnach die Bucks Stette No. 30 Grossendorf wegen Unvermögens des zeitigen Besitzers ausgeheuret werden müssen, und um die Ueberschussgelder gehörig vertheilen zu können nothwendig ist, daß der Schuldenzustand berichtiget werde; so werden alle und jede, die an den Soldannum Franz Johann Buck einige Forderung zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, in Termino Dienstag den 31sten März 1795ten Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube in Person zu erscheinen, und ihre Forderung anzugeben, wobey ihnen obliegt die Brieffschaften, wodurch sie solche erweisen zu können gedenken, sofort bezubringen. Diejenigen, die in diesem Termin ihre Forderung nicht angeben, haben zu erwarten, daß der Revenüen Ueberschuss an die erscheinende werde vertheilt werden. Sign. am Königl. Rathschen Amtsgericht den 15. Dec. 1794.

Gaden.

Nachdem über das geringe Vermögen des Heuerlings Henrich Wöschle zu Hiddenhausen der Conkurs eröffnet, so werden dessen sämtliche Gläubiger, abwesende Militair-Verzohnen allein ausgenommen, hiedurch verabladet, ihre habende Forderung in Termino den 16ten April bey Strafe ewigen Stillschweigens an der Amtsstube zu

Hiddenhausen anzugeben. Amt Enger den 26ten Febr. 1795.

Wegen notorischen Zahlungs-Unvermögens des aus dem Zuchthause entwichenen Coloni Caspar Henrich Beckmann von Siele ist per Decretum vom heutigen Dato der Conkurs wieder denselben eröffnet. Es werden demnach dessen sämtliche Gläubiger, bloß die abwesenden Militair-Verzohnen ausgenommen, hierdurch verabladet, ihre habende Forderungen in Termino den 20ten May bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu erweisen. Zugleich wird der entwichene Gemeinsschuldner hiemit citiret, spätestens in gedachtem Termino zu erscheinen, und sich über die einkommenden Liquidationes zu erklären, wiedrigensals solche, in so weit selbige bereits ex ante actis consistiren oder sonst erweislich zu machen stehen, für richtig angenommen, und dagegen weiter keine Einreden zugelassen werden sollen. Uebrigens dienet denen Creditoren zur Nachricht, daß der Herr Justiz-Commissarius Hartog zum Interims-Curator angeordnet, über dessen Verbehaltung Creditores in ultimo Termino sich zu erklären haben.

Amt Enger den 20ten Febr. 1795.

Consbruch. Wagner.

Amt Werther. Mittelft gerichtlichen Kaufbrieffs hat der Tischlermeister Johann Henrich Buerkötter die Lortbrüggen oder Wegeners Wärgerstätte, in der Stadt Werther sub No. 54 nebst Mitgebrauche des Brunnens, stehend vor dem Hause No. 56 gegen halben Beitrag zu den Reparaturkosten, ferner den Grundraum von der Mitte des obersten Eckstücks an, quer durch bis an Niehuß Hagen, und an der Seite nach Kleinen hin, soweit sich Schratsteine befinden, endlich auch in dem Tropfenfalle nach No. 56 hin dasjenige zu verüben, was die Reparatur des Hauses erfordert, an sich gebracht. Da nun der Käufer Buerkötter

zur Erhaltung einer Präclusion gegen die unbekante Realprätendenten ein Aufgebot nachgesucht; so werden alle und jede welche nicht mit ingrosirten Realforderungen versehen, hiedurch eins für alle auf den 15ten April s. unter der Eröffnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden gegen den Käufer mit ihren Ansprüchen unter Anferlegung eines ewigen Stillschweigens, werden abgewiesen werden.

**N**achdem auf Nachsuchen der Beneficiaterben des am 8ten dieses Monats verstorbenen Wilhelm Tripwachers die öffentliche Vorladung dessen Gläubiger auf den 10ten nächstkünftigen Monats April erkant worden; so werden alle diejenigen, die an der Verlassenschaft desselben aus irgend einem Grunde Anspruch oder Forderung machen zu können glauben, hiermit verabladet, am bemeldeten 10. April d. J. auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie hiernächst nicht weiter damit gehdret, sondern den Rechten gemäß gänzlich ausgeschloffen werden sollen. Lemgo den 16ten Febr. 1795.

Magistrat daselbst.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das der Wittwe des verstorbenen Schymachers Arens zugehörige an der Hufschmiede sub Nr. 719 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und zwölf gute Groschen Kirchengeld belastete Wohnhaus nebst den statt des Hude theils dabey gelegten Grundstücken nemlich a. drey Morgen freyen Landes im Peters-Flage oder Schwenbette, wovon jedoch Landschatz entrichtet werden muß, b. einen Garten daselbst von zwey und einen halben Acherl Morgen mit Neun Mgr. Cononal-Gefällen an das Hochwürdige Dom-Capitul beschweret, so zusammen zu 851 Rtl. gewürdiget worden öffentlich verkauft werden. Es können sich zu dem Ende die Lieb-

haber in Terminis den 23. Jan., den 25. Febr. und den 27. März 95. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die Bedingungen vernehmen, und dem Besiuden nach, auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtsame an den zum Verkauf stehenden Immobilien, zu fordern haben, einzuladen, solche in den angezeigten Terminen anzuzeigen unter der Verwarung, daß sie sonst damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer und Besiuder nicht gehdret werden sollen.

**Minden.** Schellers lat. Lexicon sämtlich 4 Theile steht bey Nehls Erben gebunden zum Verkauf.

**Minden.** Bey dem Buchhändler Kbrber sind nebst vielen andern auch folgende Bücher zu haben: 1) Berlinisches Archiv der Zeit und ihres Geschmacks für 1795. 4 Rthlr. 12 ggr. 2) Poffels Europäische Annalen Jahrg. 1795. 4 Rt. 3) Die Horen Jahrg. 1795. herausgegeben von Schiller 6 Rthl. 8 ggr. 4) Flora Deutschlands Töchtern geweiht 1795. 2 Rt. 16 ggr. 5) Minerva herausgegeben von J. W. von Archenholz Jahrg. 1795. 8 Rt. 6) Steinbecks aufrichtig deutsche Volkzeitung 1795. das halbe Jahr 1 Rt. 7) Beckers deutsche Zeitung 1795. 2 Rt. 8) Der Reichsanzeiger 1795. 4 Rt. 9) Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten 4 Theile 4 Rt. 12 ggr. 10) Register dazu 20 ggr. 11) Biblische Encyclopädie über die sämtlichen Hülfswissenschaften des Auslegers. 1. 2r Band, Gotha 1794. 8 Rt. 12) Schellers lat. deutsch und deutsch lat. Handlexicon 3 Bände 3 Rt. Die Preise sind in Golde angesetzt.

**Verbeck.** Am 16. März d. J. Morgens um 9 Uhr, und folgende Tage, Vormittag und Nachmittag, sollen im Pfarrhause Tische, Stühle, Schränke, Küchengeräthe,

Betten, musicalische Instrumente, Porzellan, Schreib- und andere Commoden, eine Kutsche; Speck und dergleichen, besonders am 18ten die Käse, Schweine und Federvieh — auch Uhren, Silberzeug, Zinn, und kupferne Kessel, gegen groß Courant verkauft werden.

Zu Befriedigung eines Gläubigers soll des hiesigen Bürgers Costmann Garten auf dem Hauenberge zwischen Wittwe Schauen und Henrich Pulings Kampe belegen, so mit 4 Ggr. Bürgerzins belastet, 6 Spind nach der Abtretung groß, und durch vereidete Taxatoren zu 2 Rthlr. 9 Ggr. freier Miethe, also nach Abzug der Abgabe mit 4 p. C. zu Capital gerechnet, auf 56 Rthlr. 14 Ggr. 4 pf. taxirt ist, in Termino den 25ten April öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich sodann Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Wer ein Recht auf diesen Garten, wegen Eigenthum, Dienstbarkeit, Unterpand oder dergleichen hat, muß sich in Termino bey Gefahr der Abweisung damit melden. Sign. Peteröshagen den 4ten Febr. 1795.

Königl. Preuss. Amt.

Becker. Goecker.

Bereits im vorigen Jahre wurde die sub Nr. 12. in Siele belegene von Hochfürstl. Abtey Herford lehrnährige Beckmanns Stette freywillig subhastirt, jedoch weil der Eigenthümer das darauf geschehene Geboth nicht für hinlänglich hielt, nicht zugeschlagen. Anjeko ist wieder diesen, nachdem er aus dem Zuchthause entwichen, und mehr Schulden als Vermögen hinterlassen, Concursus erkannt, und daher die abermalige Subhastation der gedachten Stette nothwendig geworden. Es werden demnach mehrbesagte in der Bauerschaft Siele sub Nr. 12. belegene Beckmannsche Immobilier Güther, wie solche bey der vorigen Subhastation in den Mindenschen An-

zeigen Nr. 42. 46. und 51. anni 1793. näher beschrieben, hiemit öffentlich feil gebotten, und Kauflustige verabladet, in Terminis den 18ten März, 22ten April und 20ten May c. zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und hat der Bestbietende unter denen in obgedachten Intelligenz-Blättern näher beschriebenen Bedingungen den Zuschlag zu gewärtigen. Nach abgelaufenem dritten und peremptorischen Termine werden keine weitere Licitanten zugelassen, und keine Nachgebote angenommen werden.

Amt Enger den 20ten Febr. 1795.

Es sol das zur Voortmannschen Concursmasse gehörige sub No. 8 an der Obernstrasse hieselbst belegene, für jede Art bürgerlichen Gewerbes aufs bequemste eingerichtete Wohnhaus nebst dem dahinter belegenen im besten baulichen Stande sich befindenden Scheunen-Gebäude, so vor dem Herrn Baucommissario Menthoff auf 2500 Rthlr. hoch abgeschätzt worden; imgleichen der vorm Obern Thor am Bürgerwege belegene Garten, so mit einem Lusthause versehen, 61 Schritt lang und 50 Schritt breit, mit guten Hecken umgeben, auch mit tragbaren Obstbäumen besetzt ist, nebst dem dazu gehörigen vordern Garten, so 12 Schritt lang, und 46 Schritt breit, auch mit einer besondern Eingangstür versehen ist, beide zu 800 Rthlr. taxirt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind zu solchem Ende Termini licitationis auf den 19ten Jan. 17ten Febr. und 27ten April 1795 angesetzt worden, in welchen sich die Kauflihaber zur Abgebung ihres Geboths einzufinden, und dem Bestbieten nach den Zuschlag zu erwarten haben. Vielesfeld im Stadtgericht den 20sten Decbr. 1794.

Consbruch.  
Da ich die noch übrigen Exemplare der aus 2 großen Blättern bestehenden genauen Charten von der Gegend um Amsterdamm, welche von dem Herrn Hauptmann von Schalkowsky herausgegeben,

und mit großen Beyfall von Kennern aufgenommen worden, worauf die Preussische Attaquen nebst den Ueberschwemmungen vom 1sten October 1787 accurat verzeichnet sind, käuflich an mich gebracht habe; so kanu ich einem geehrten Publicum bekannt machen, daß diese Charte, welche einen Erdstrich von 2 Meilen weit um Amsterdam begreift, auch gegenwärtig bey dem Kriege sehr interessant ist, nebst der 2 Bogen in 4. starken Erläuterungen derselben, in Teutsch, Französischer und Holländischer Sprache, jetzt um den wolfeilen Preis von 12 Ggr., sonst 1 Rthlr. 12 Ggr. bey mir zu bekommen sind. Wer 5 Exemplare nimt, bekommt das 6te, wer 10 nimt bekommt 3, und wer 20 nimt bekommt 7 St. frey. Briefe und Gelder bittet man frey einzusenden. Vielefeld d. 26sten Februar 1795.

Anton Ludwig Walter,  
Buchbinder daselbst.

**Amte Werther.** Es soll das dem rev. Capitulo zu Vielefeld eigene, und ohne Abzug der Abgaben, zu drey percent auf 10221 Rthlr. taxirte Wesselingische Colonat in der Brsch. Theenhausen Nr. 6, zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses, Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden. Des Endes sich Kauflustige in Terminis den 4ten Febr., 22ten April, und Sonnabends den 27ten Junius 1795. Vormittags zu Vielefeld am Gerichtshause einzufinden, und die Bedingungen zu vernehmen haben, worauf dann der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Nachgebote finden nicht statt, und die Taxe kann jeder einsehen, sowohl bey dem Amte, als bey dem Königlichem Unterförster zur Mühlen zu Werther. In erwehnten Terminen müssen auch, außer den bekannten Königlichem und Guts herrlichen Abgaben, alle diejenigen, welche real Gerechtfame an das Colonat zu haben vermeynen, solche angeben, widrigenfalls gegen den Käufer und künftigen Besizer die Abweisung erfolgt.

**Tecklenburg.** In dem auf Freitag den 15. Mai d. J. angesetzten Termine soll von Joh. Henr. Pellen zu Ledde beyr Kampkotten gelegenen aus Garten- und Saakland, Wiesegrund und Holzgewächs bestehenden zu 690 Rthl. gewürdigten Zuschlag auf Instanz eines ingrosirten Creditors so viel als zur Tilgung dessen mit Zinsen und Kosten auf etwa 250 bis 260 Rth. belaufenden Forderung auslangt, im Wege der Execution öffentlich verkauft und dem Meistannehmlichbiethenden zugeschlagen werden, ohne daß nach Ablauf dieses Termins auf einen weitem Both wird geachtet werden: wes Endes Kauflustige in diesem ein für zmal gesetzten Termine des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und den Kauf zu schließen hiermit eingeladen werden. Urkundlich soll dies Subhastations-Patent hier und in Cappeln angeschlagen, 2 mahl in Ledde verlesen, und 3 mahl den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen einverleibt werden.

#### IV Sachen zu verpachten.

**Minden.** Da die Pachtjahre bey Utziese, und des Weggeldes mit dem 1ten Septbr. a. c. zu Ende gehen; so wird zu deren anderweiten Verpachtung Terminus auf den 13ten April c. angesetzt, und können sich die Liebhaber zu dem Ende des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmlische Geboth salva approbatione regia des Zuschlages gewärtigen. Minden den 12ten Febr. 1795.

**Minden.** Da in dem auf den 2ten dieses angestandenen Termine zu Verpachtung der Krabm und Höckamtsbuden unterm Neuenwerk, keine Liebhaber sich eingefunden haben; so wird anderweiter Licitationstermin auf den 16ten dieses angesetzt, in welchem sich die Liebhaber Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhau-

se melden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth salva approbatione regia den Zuschlag gewärtigen können.

**Guth Eisbergen.** Da die Pacht der Freyherrlich von Schellersheimischen Gäther Amorkamp und Schierholz in der Vogtey Landwehr Fürstenthums Minden mit dem 1sten Junii dieses Jahrs zu Ende geht; so können sich diejenigen, welche zur anderweiten sechsjährigen Pacht von Trinitatis 1795 bis dahin 1801 Lust tragen, solcherhalb an den Hrn. Justitiarius Wippermann zu Eisbergen wenden.

#### VI Notifications.

**Der Colonus** Bdgemeyer No. 3 in Uminghausen hat von denen Riebeckischen Geschwistern, deren zum freywilligen Verkauf gestellten Huthheil auf dem Wessertorschen Bruche für 222 Rthlr. 12 ggr. in Golde meistbietend erstanden, und angekauft. Minden den 7ten Febr. 1795. Magistratus hieselbst.

**Amt Rhaden.** Der Colonus Meirose Nr. 52. Kleindorff hat seinen auf der Ohmelage belegenen Kamp ad 1 Morgen 6 Ruthen, an den Colonus Honstette Nr. 108. in Carl für 67 und 1 halben Rt. in Courant mit Cammeral. Genehmigung verkauft, worüber die Documenta ausgefertigt sind. Den 7ten Febr. 1795. Berckenkamp.

**Amt Rhaden.** Der Vorsteher und Colonus Schlüter Nr. 67. Bauerschaft Carl hat von dem Colono Berg Nr. 13. Bauerschaft Kleindorf mit Cammeral. Genehmigung angekauft: a) Die Wiese auf der Dincklage belegen ad 3 Morgen 81 R. 3 F. b) Den daran belegenen und bey der Markentheilung vorläufig angewiesenen Zuschlag circa 1 Morgen haltend, zusammen für 100 Rt. in Golde und 131 Rt. in Courant, weshalb die erforderliche Documenta ausgefertigt und die Umschreibung vorgenommen worden.

**Lübbecke.** Nach dem gerichtlichen Contract de 22sten December 1794 hat der hiesige Bäckermeister Ludewig Brüggemann von dem Müller Witte in Wenkhausen bereits im Monat April 1790 einen an der Osterstrasse belegenen freyen Kamp für die Summe von 150 Rthlr. Gold und 100 Rthlr. Courant käuflich an sich gebracht, und ist darnach die Umschreibung im Hypothekenbuch bewürket worden.

Mitterschaft Burgermeister und Rath. Da die Wittwe des Kaufmanns Herings, Johanne Charlotte geborne Geken, bey ihrer anderweitigen Verheyrathung mit dem Kaufmann Johann Friedrich Müller in dem mit ihm geschlossenen Ehevertrage sich das alleinige Eigenthum ihrer Grundgüter vorbehalten hat, und solche von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden; so wird solches hierdurch gerichtlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Bielefeld im Stadtgericht den 6ten Febr. 1795.

VII Zucker-Preise von der Fabrique Davids Splitgerbers sel. Erben in Preuss. Courant.

Canary	-	17	Mrgs
Fein kl. Raffinade	-	16 $\frac{1}{2}$	"
Fein Raffinade	-	16 $\frac{1}{4}$	"
Mittel Raffinade	-	15 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Raffinade	-	15 $\frac{1}{4}$	"
Fein klein Melis	-	14 $\frac{1}{2}$	"
Fein Melis	-	13 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Melis	-	13 $\frac{1}{2}$	"
Fein weissen Candies	-	17	"
Ord. weissen Candies	-	16 $\frac{1}{4}$	"
Hellgelben Candies	-	15 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	-	14 $\frac{1}{4}$	"
Braun Candies	-	14	"
Farine	-	9 $\frac{1}{4}$	10 $\frac{1}{4}$ 11 $\frac{1}{4}$
Sierop 100 Pfund	-	11 $\frac{1}{2}$	Rthlr.

Minden, den 1. Merz 1795.

X Brodt-Taxe	
der Stadt Minden, vom 1. Merz 1795.	
Für 4 Pf. Zwieback	4 Lot
4 = Semmel	5 =
Für 1 Mgr. fein Brod	17 =
1 = Speisebrod	21 =
6 = gr. Brod 7 Pf.	= =

Fleisch-Taxe.	
1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 6 pf.
1 = schlechteres	1 = 6 =
1 = Schweinefleisch	3 = 4 =
1 = Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	2 = 4 =
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 4 =

## Ein wirksames Mittel, jedes Jahr gutes Obst zu erndten.

Um seinen Garten kunstmäßig und mit Vortheil bauen zu können, ist es durchaus nothwendig, daß man den Gang der Natur, oder die Art und Weise genau kennt, wie die Natur auf die Pflanzen wirkt, und daß man derselben in allen Stücken gemäß verfährt. Diese Hauptregel der Gartenkunst wird aber nur gar zu oft von den Freunden derselben übersehen, und bei weitem nicht genug beherzigt; besonders in Rücksicht der Fruchtbäume, wo doch ihre Anwendung vom äußersten Nutzen seyn könnte. Man folgt da oft alten, einmal aufgestellten Regeln und Gewohnheiten, und kümmert sich nicht viel darum, ob diese gut und zweckmäßig, ob sie auf ein richtiges Raisonement und auf wirkliche öfter wiederholte Erfahrungen begründet sind, oder nicht. So glaubt man denn auch gewöhnlich, \*) es komme bloß darauf an, daß man die Bäume nur gut beschneidet und dann werde man gewiß alle Jahre gute Früchte erndten. Allein so nützlich und nothwendig dieß auch immer seyn mag, so findet man doch gar häufig, daß gerade solche Bäume, die mit aller möglichen Mühe und Kunst beschnitten sind, weder jedes Jahr, noch weniger jedes Jahr gute Früchte liefern. Im Gegentheil hat man oft

bemerkt, daß Bäume, die jedem Winde ausgesetzt, mitten auf Feldern stehen, und um welche man sich gar nicht bekümmert, fast alle Jahr Obst tragen; vornehmlich wenn sie allein stehen, und wenn das Feld, das sie umgiebt, immer gehörig beackert wird. Es treten zwar allerdings Jahre ein, wo sie mehr Früchte bringen, als in andern; allein dieß ist auf keine Weise eine Folge des Beschneidens, denn sie werden niemals beschritten; sondern es rührt vielmehr daher, daß das umliegende Land oft angeackert und gedüngt wird, und daß dieß einen merklichen Einfluß auf sie hat.

Anderer glauben indes, daß gewisse Arten von Dünger, z. B. im trocknen, warmen Boden der Kühmist, und in einem kalten Boden der Pferdemit, eine größere Fruchtbarkeit der Bäume zuwege bringe; aber dieß beruhet eben so wenig auf Erfahrungsgründen. Denn die Bäume, welche so gedüngt sind, setzen mehr Laub und Holz als Frucht an, und geben auch nie vorzüglich gutes Obst. Auch lehrt die Erfahrung, daß das Obst von solchen gedüngten Bäumen allemal weit schlechter ist, als dasjenige, welches ungedüngte Bäume liefern;

\*) S. Eeuille du Cultivateur, l'année 1793

daß überhaupt jede Art von Dünger, die man hier anwenden mag, keine sonderliche Wirkung auf die Bäume hervorbringt, und daß sie unter solchen Umständen öfter schlechter als gutes Obst tragen.

Aufmerksame Beobachter der Natur, welche dem Hange derselben auch bei andern Erzeugungen nachspüren, haben die Bemerkung gemacht, daß, da die meisten Krankheiten im Thierreiche nur von der schlechten Beschaffenheit der Nahrungsmittel herrühren, welche die Thiere zu sich nehmen, dieß auch bei den Pflanzen derselbe Fall seyn könne; daß es nämlich, wenn sie krank und unfruchtbar sind, bloß von der Erde herrühre, aus welcher sie ihre Nahrungssäfte anziehen; daß wenn diese Erde abgenutzt ist, und nicht mehr eine hinlängliche Menge von Nahrungssaft liefert, das Gewächs oder der Baum bei diesem Mangel desselben nothwendig erkranken oder absterben müsse.

Die Erfahrung hat dieß Raisonnemnt bestätigt. Man hat bis auf eine Tiefe von sieben bis acht Zoll die Wurzeln der Obstbäume von aller daran befindlichen Erde entblößt, und eine andere Erde, die schon ein Jahr lang durch Dünger und häufiges Umackern verbessert war, an ihre Stelle gebracht, und auf diese Art haben sich die erkrankten Bäume nicht nur sehr bald wieder erholt, sondern auch noch reichliche Früchte geliefert.

Solche und ähnliche Beispiele beweisen nun zwar wohl, daß ein Baum nur verhältnißmäßig, so wie der Boden, worin er steht, fruchtbar ist, aber was bewirkt diese Fruchtbarkeit des Bodens? und wodurch läßt sie sich am geschicktesten vermehren und befördern? Sollte es wohl der Dünger seyn, dem man gewöhnlich allein

diese Kraft zuschreibt, oder sollte es nicht vielmehr der Einfluß der Witterung, der Regen, Thau u. s. w. seyn, der vorzüglich die Fruchtbarkeit erzeugt? Der Dünger kann allerdings der Erde wohl einige neue Bestandtheile geben, gewisse Salze und andere nährenden Theile; aber es fehlt ihm gar zu sehr an den von den Physikern sogenannten organischen Theilchen, welche vornehmlich den Wachsthum befördern, und der Erde die Fruchtbarkeit oder die Kraft geben, daß sie Gewächse und Früchte erzeugen kann.

Wenn man den Dünger genau untersucht, so wird man finden, daß er nur aus den rohesten und gröbsten Theilen der Vegetabilien besteht. Er ist nichts anders, als die kraft- und saftlosen Ueberbleibsel der Pflanzen, deren wesentliche Theile, so bald jene in Fäulniß übergegangen sind, in die Luft verdünsten, und nicht in dem Dünger bleiben. Diese flüchtigen Theile sind es, die bei ihrer Verdunstung unsere Geruchsnerven reizen, und man nimmt sie nur zu deutlich wahr, wenn man sich einem faulenden Körper nähert, und riecht sie oft schon in einer weiten Entfernung. Es kann also von den so aufgelöseten thierischen oder vegetabilischen Substanzen nur die gröbste Materie zurückbleiben, und der Dünger kann folglich nur sehr wenig von den feinen geistigen Theilchen enthalten, welche zur Bildung der Früchte und Samentörner, die die Pflanzen ansetzen, dienen.

Nur das Regenwasser, der Schnee und der Thau, welcher aus der Luft herabfällt, kann der Erde wieder jene organische Partikeln mittheilen, wenn sie derselben durch Bildung vieler Erdprodukte beraubt ist, und sich gleichsam erschöpft hat.

(Der Beschluß künftig.)